Satzung über den Stadtmarketingbeirat der Stadt Groß-Umstadt

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt folgende Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Stadtmarketingbeirates beschlossen.

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Die Stadt Groß-Umstadt richtet einen Stadtmarketingbeirat als beratendes Gremium der Stadt ein.

(2) Der Stadtmarketingbeirat unterstützt die politischen Gremien und die Verwaltung durch fachliche Beratung, Empfehlungen und Anregungen in Fragen der Stadtentwicklung, des Tourismus, der Innenstadtentwicklung, der Ortskernentwicklung, des Handels, der Gastronomie, des kulturellen Lebens und der Außendarstellung der Stadt.

(3) Der Stadtmarketingbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft, Wirtschaft, Vereinen, Kultur, Tourismus und Verwaltung.

(4) Der Stadtmarketingbeirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben und Rechte

Der Stadtmarketingbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung zur Entwicklung der Innenstadt und der Ortsteile,
- Unterstützung bei Veranstaltungen, Tourismus und Außenwirkung der Stadt,
- Stärkung von Handel, Gastronomie und lokalen Angeboten,
- Entwicklung von Ideen zur Attraktivitätssteigerung der Stadt,
- Förderung der Identifikation der Bürgerschaft mit der Stadt Groß-Umstadt,
- Unterstützung der Vermarktung kultureller, touristischer und wirtschaftlicher Angebote,
- Vernetzung von Wirtschaft, Vereinen, Kultur und Stadtgesellschaft,
- Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen für die politischen Gremien,
- Entwicklung eigener Vorschläge und Impulse zur Verbesserung des Stadtmarketings,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die positive Entwicklung der Stadt.

§ 3 Informations- und Beteiligungsrechte

(1) Der Magistrat informiert den Stadtmarketingbeirat über Vorlagen und Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Stadtmarketingbeirates wesentlich berühren.

(2) Der Stadtmarketingbeirat kann Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen erarbeiten.

(3) Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen des Stadtmarketingbeirates werden dem Magistrat, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(4) In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist der Stadtmarketingbeirat auf Wunsch anzuhören.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine benannte Vertretung kann zu Angelegenheiten des Stadtmarketingbeirates in den zuständigen Ausschüssen angehört werden.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Stadtmarketingbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) je zwei von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannte sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Groß-Umstadt.

(2) Dem Stadtmarketingbeirat gehören mit beratender Stimme an:

a) zwei Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr, die von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt werden,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats,

c) fachlich zuständige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

(3) Die von den Fraktionen benannten Mitglieder müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

§ 5 Beteiligung von Institutionen und Sachverständigen

(1) Der Stadtmarketingbeirat muss Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden, Kulturinstitutionen, Tourismusorganisationen, Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie, Landwirtschaft, Weinbau, Bildungseinrichtungen sowie weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen benennen und hinzuziehen.

(2) Die hinzugezogenen Personen wirken beratend mit und besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Stadtmarketingbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Der Stadtmarketingbeirat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen entspricht der Wahlzeit des Stadtmarketingbeirates.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Stadtmarketingbeirates obliegt der Verwaltung.

(2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- die Einladung zu den Sitzungen,
- die Vorbereitung der Tagesordnung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden,
- die Protokollführung,
- die organisatorische Unterstützung des Stadtmarketingbeirates.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Stadtmarketingbeirat tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen dies erfordern.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

(5) Auf Antrag des Magistrats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Stadtmarketingbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Stadtmarketingbeirat Arbeitsgruppen bilden.

(2) An den Arbeitsgruppen können weitere sachkundige Personen beratend mitwirken.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Stadtmarketingbeirat zur Beratung vorgelegt.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder des Stadtmarketingbeirates sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 12 Verhältnis zu anderen Gremien

(1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Magistrats bleiben unberührt.

(2) Der Stadtmarketingbeirat wirkt ergänzend und beratend.

(3) Eine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr ist ausdrücklich vorgesehen.

(4) Der Stadtmarketingbeirat berichtet mindestens einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

(5) Der Stadtmarketingbeirat kann den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr auf relevante Entwicklungen und Handlungsbedarfe im Bereich Stadtmarketing, Tourismus, Innenstadtentwicklung und Standortförderung hinweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.